

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 147

Kausalität und Rechtsverletzung

**Ein Beitrag zu den Grundlagen
strafrechtlicher Erfolgshaftung am Beispiel
des Abbruchs rettender Kausalverläufe**

Von

Volker Haas



Duncker & Humblot · Berlin

VOLKER HAAS

Kausalität und Rechtsverletzung

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder
ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 147

Kausalität und Rechtsverletzung

Ein Beitrag zu den Grundlagen
strafrechtlicher Erfolgshaftung am Beispiel
des Abbruchs rettender Kausalverläufe

Von

Volker Haas



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Hans-Ludwig Günther, Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Haas, Volker:

Kausalität und Rechtsverletzung : Ein Beitrag zu den Grundlagen
strafrechtlicher Erfolgshaftung am Beispiel des Abbruchs rettender
Kausalverläufe / Volker Haas. – Berlin : Duncker und Humblot, 2002
(Strafrechtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 147)
Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2000
ISBN 3-428-10665-2

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 3-428-10665-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Vorwort

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die leicht geänderte und aktualisierte Fassung meiner im Wintersemester 2000/2001 von der juristischen Fakultät Tübingen angenommenen Dissertation.

Herzlich danken möchte ich meinem verehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther, der mir im Rahmen der Lehrstuhlätigkeit genügend Freiraum gab, mich mit der Thematik der Untersuchung intensiv auseinanderzusetzen. Herrn Prof. Dr. Joachim Vogel danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herzlich danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Friedrich-Christian Schroeder sowie Herrn Prof. Dr. Eberhard Schmidhäuser für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge“.

Schließlich möchte ich all meinen Freunden danken, die mir bei der Erstellung der Arbeit jeweils auf ihre Weise geholfen haben: Thomas Lobinger, Carsten Mommensen, Joachim Renzikowski und – last but not least – Hinner Schütze. Ein besonderer Dank gilt meinen Eltern für ihre Unterstützung. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Tübingen, den 18.8.2001

Volker Haas

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
I. Der materiell-rechtliche Untersuchungsgegenstand der Arbeit	13
II. Die Rahmen-Thematik der Untersuchung	14
III. Der Gang der Untersuchung	16

Erstes Kapitel

Strafrechtsdogmatische Konzeptionen und ihr Begründungsansatz strafrechtlicher Erfolgszurechnung 17

I. „Naturalistische“ oder mit vorrechtlichen Begriffen argumentierende Strafrechtsdogmatiken	17
1. Der kausale Handlungsbegriff als ein der allgemeinen Rechtslehre angehörender Grundbegriff der klassischen Verbrechenslehre von <i>Liszts</i>	17
2. Die ontologische Strafrechtsmethodik <i>Welzels</i> : Der finale Handlungsbegriff als eine apriorische Struktur des Seins	22
3. Die Anknüpfung an die Imputationenlehre <i>Pufendorfs</i> durch die logisch-analytische Strafrechtsmethode <i>Hruschkas</i>	28
II. „Normativistische“ oder der Wertungsjurisprudenz verpflichtete Strafrechtsdogmatiken	34
1. Die Normativierung des Handlungsbegriffs durch die soziale Handlungslehre <i>Eb. Schmidts</i>	34
2. Die teleologische Straftat- und Zurechnungssystematik. Insbesondere die kriminalpolitische System- und Begriffsbildung <i>Roxins</i>	37
3. Die auf der systemtheoretischen Soziologie beruhende, funktionale Strafrechtskonzeption <i>Jakobs</i>	47
III. Fazit	53

Zweites Kapitel

Die Bedeutung subjektiver Rechte für die Erklärung strafrechtlicher Erfolgshaftung 54

I. Zur Abhängigkeit des Strafrechts von der materialen Grundstruktur der Privatrechtsordnung	54
1. Die Akzessorietät des Strafrechts gegenüber der Privatrechtsordnung	54
2. Das bürgerliche Recht als eine Ordnung der Zuweisung subjektiver Rechte zwischen gleichgeordneten Privatrechtssubjekten	55
3. Konsequenzen für die strafrechtliche Begriffsbildung	58

II. Das strafrechtliche Verhältnis des Rechtsgutbegriffs zu dem des subjektiven Rechts	58
1. Historischer Ausgangspunkt: Die Rechtsverletzungstheorie <i>Feuerbachs</i>	58
2. Die Ablösung der Rechtsverletzungstheorie durch die Rechtsgutslehre	59
3. Der kollektivistisch-etatistische Ursprung des tradierten Rechtsgutbegriffs	61
4. Die Konstitution des Rechtsschutzes als Grund für den kollektivistischen Etatismus des Rechtsgutbegriffs	66
5. Die Imperativtheorie als normentheoretische Kulmination der kollektivistisch-etatistischen Tendenzen	72
6. Die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen subjektiven Privatrechten und öffentlich-rechtlichen Verhaltensnormen	76
III. Die aus der Garantie subjektiver Rechte folgende Unterscheidung zwischen objektiver Rechtswidrigkeit und subjektiver Pflichtwidrigkeit	83
1. Das grundlegende Dilemma der historisch reinen und gegenwärtig gemäßigten Imperativtheorie im Strafrecht	83
2. Die objektive zivilrechtliche Rechtswidrigkeit als rechtliche Beeinträchtigung der garantierten Rechtsmacht des subjektiven Rechts	98
3. Die axiologische Ableitung der Verhaltensnormen aus den subjektiven Rechten	104
IV. Abgrenzung gegenüber der Normtheorie von <i>Kindhäuser</i> und der alethischen Strafrechtskonzeption von <i>Hoyer</i>	105
1. Die Unterscheidung von Norm- und Pflichtwidrigkeit durch die Normtheorie <i>Kindhäusers</i>	105
2. Übereinstimmungen und Abweichungen zu der in dieser Arbeit vertretenen Normtheorie	107
3. Anmerkungen zur alethischen Strafrechtskonzeption <i>Hoyers</i>	109
V. Fazit	110

Drittes Kapitel

Das allgemeine Problem der Abgrenzung von „Begehen“ und „Unterlassen“ 111

I. Vorbemerkung	111
II. Analyse der Problematik	111
III. Kriterien der Abgrenzung von „Begehen“ und „Unterlassen“	112
1. Das Kriterium des Schwerpunktes der Vorwerfbarkeit	112
2. Das Kriterium des sozialen Handlungssinns	115
3. Das Energiekriterium	117
4. Das Körperbewegungskriterium	119
5. Das Kausalitätskriterium	124
6. Normativistische Einschränkungen des Kausalitäts- und Körperbewegungskriteriums	126
7. Das Kriterium des Achtungsanspruchs des Rechtsguts	135
8. Das „Zweifels“-Kriterium	136
IV. Fazit	137

Viertes Kapitel

**Die strafrechtliche Kausalitätsdiskussion
unter Berücksichtigung der Fallgruppe der Verhinderung
und des Abbruchs rettender Kausalverläufe**

139

I.	Die Diagnose einer Kausalitätsproblematik bei der Eliminierung erfolgshindernder Bedingungen	139
1.	Die Kausalität als strafrechtliche Haftungsvoraussetzung bei den durch Begehen verwirklichten Erfolgsdelikten	139
2.	Die Geschehens-Atypizität bei der Verhinderung und dem Abbruch rettender Kausalverläufe	140
3.	Zum materiell-rechtlichen und methodischen Status einer Klärung des Kausalitätsbegriffs	142
II.	Die in der Wissenschaft vertretenen Kausalitätsbegriffe und ihre Anwendung auf die Fallgruppe der Verhinderung und des Abbruchs rettender Kausalverläufe	144
1.	Die Bedingungs- beziehungsweise Äquivalenztheorie	144
a)	Die Begründung der Lehre durch <i>Stübel, Glaser</i> und <i>von Buri</i>	144
b)	Die Kritik <i>Traegers</i> am Theorem einer vorrechtlichen Gleichwertigkeit aller Bedingungen	147
c)	Die Neubegründung der vorrechtlichen Gleichwertigkeit aller Bedingungen durch die empiristische Philosophie <i>Mills</i>	149
d)	Das Verständnis von Kausalaussagen als singuläre kontrafaktische Konditionalsätze	153
2.	Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	154
a)	Die Begründung der Lehre durch <i>Engisch</i>	154
b)	Das deduktiv-nomologische Erklärungsmodell der Wissenschaftstheorie ...	156
c)	Die durch <i>Hume</i> begründete empiristische Philosophie als Fundament der im Strafrecht vertretenen Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	159
d)	Der Dissens bei der Anwendung des Erklärungsmodells auf die Fallgruppe der Verhinderung und des Abbruchs rettender Kausalverläufe	160
3.	Der Ursache-Wirkung-Zusammenhang als Prozeß der Energieübertragung oder die Ursache als <i>causa efficiens</i>	162
a)	Die Differenzierung zwischen Ursache und Bedingung	162
b)	Der Streit um den Kausalzusammenhang im Falle der Eliminierung der den Erfolg hindernden Bedingungen	164
4.	Die Gleichgewichtslehre <i>Bindings</i> und <i>G. Müllers</i>	166
5.	<i>E. A. Wolffs</i> Kausalitätslehre des menschlichen Bewirkens	167
III.	Fazit	169

Fünftes Kapitel

**Rechtlicher Kausalbegriff
und materiale Rechtszuweisungsordnung
der individualrechtsgutsschützenden Straftatbestände** 171

I. Der strafrechtliche Kausalitätsbegriff vor dem Hintergrund der dargestellten Kausalitätsdiskussion	171
1. Die Konsequenzen einer vorrechtlichen Ununterscheidbarkeit aller Bedingungen	171
2. Einwände gegen die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung und die Zurückführung der Kausalität auf kontrafaktische Konditionalsätze	173
3. Zur Möglichkeit einer Definition des Kausalitätsbegriffs als relativen Rechtsbegriff	183
II. Der Kausalitätsbegriff des Bewirkens als maßgeblicher Rechtsbegriff im Kontext der individualrechtsgutsschützenden Straftatbestände	184
1. Die Erklärung <i>Welps</i> für die Erfolgsbewirkung als hinreichender Grund strafrechtlichen Unrechts	184
2. Der Kausalitätsbegriff des Bewirkens als ein die Reichweite subjektiver Rechte definierender Rechtsbegriff	185
3. Der Kausalitätsbegriff des Bewirkens: Notwendige Klarstellungen und einige Konsequenzen	194
III. Einwände gegen den Kausalitätsbegriff des Bewirkens und seiner materiell-rechtlichen Begründung	196
1. Vorbemerkung	196
2. Die prinzipielle Absage an die Verursachungsdoktrin durch <i>Fraenkel</i>	196
3. Die Kritik <i>Fraenkels</i> an der These eines deliktischen Schutzes vor Beeinträchtigungen der Rechtsausübung	202
4. Die Postulierung einer realen Beziehung zwischen dem Erfolg und dem Abbruch rettender Geschehensabläufe	206
5. Die Behauptung der Undurchführbarkeit einer normativen Unterscheidung zwischen faktischen und hypothetisch vermittelten Kausalverläufen	208
6. Der Vorwurf eines auf einer unberechtigten Trennung von Umwelt und geschütztem Objekt beruhenden Rechtsgutsbegriffs	210
IV. Fazit	211

Sechstes Kapitel

**Grund und Voraussetzungen
einer strafrechtlichen Erfolgshaftung durch Begehen
ohne Kausalität** 212

I. Die Begründung der Erfolgsverantwortlichkeit des Täters trotz fehlender Kausalität durch die willentliche Beherrschbarkeit des Geschehensablaufs	212
1. Die Anwendung der Lehre von der „rationellen Urheberschaft“	212
2. Die Kritik an der Anwendung der Rechtsfigur des <i>dominus causae</i> durch ihren Begründer <i>Kohler</i>	214

3. Der Rückgriff auf die Zurechnungskriterien der Steuerbarkeit und Vermeidbarkeit	215
II. Der Wille des Rechtsinhabers auf Wahrnehmung einer Garantiefunktion seiner Rechtssphäre als ein die Kausalität ersetzender Haftungsgrund	217
1. Die grundlegende Voraussetzung der Erfolgshaftung im Falle der Verhinderung und des Abbruchs rettender Kausalverläufe	217
2. Das Problem einer Garantiefunktion kraft des mutmaßlichen Willens des Rechtsinhabers	219
3. Die verschiedenen Modalitäten des Eingriffs in die rettende Rechtssphäre	220
III. Strafrechtlich relevante Rechtsgründe der Entstehung subjektiver Rechte des Opfers an der rettenden Sachspäre	221
1. Die Inhaberschaft subjektiver Rechte an der rettenden Sachspäre aufgrund des Rechts des Opfers an sich selbst und aufgrund rechtsgeschäftlichen Erwerbs von Sachen	221
2. Die auf dem Willen eines Dritten beruhende Zuweisung der rettenden Rechtssphäre gegenüber dem Opfer im Verhältnis zum Täter	221
3. Die Begründung absoluter Rechte des Opfers an der Rechtssphäre Dritter durch dem Opfer gegenüber bestehende Garantstellungen	224
4. Die Problematik der Gewährung eines dinglichen Rechts an der rettenden Rechtssphäre zu Lasten des Eigentümers durch die Notstandsregeln der §§ 904 BGB, 34 StGB	234
a) Der gegenwärtige Diskussionsstand bezüglich einer Erfolgshaftung des Täters bei aktiver Entziehung der eigenen Rechtssphäre	234
b) Die Anerkennung eines subjektiven Notstandsrechts durch die herrschende Lehre in der straf- und zivilrechtlichen Literatur	236
c) Die Parallelproblematik einer Erfolgsverantwortlichkeit des Täters bei der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323 c StGB	241
d) Die Kontroverse um den Rechtsgrund der Notstandsbestimmungen der §§ 904 BGB, 34 StGB	248
(1) Die Zurückführung der §§ 904 BGB, 34 StGB auf das Prinzip des überwiegenden Interesses	248
(2) Die §§ 904 BGB, 34 StGB als Ausdruck wechselseitiger Solidarität zwischen den rechtsunterworfenen Individuen	255
(3) Die §§ 904 BGB, 34 StGB als öffentlich-rechtliche Aufopferung zur Wahrung der Legitimität rechtlicher Herrschaft	260
e) Grenzen der fehlenden Schadensverantwortlichkeit: Zur Lösung entstehender Abgrenzungsprobleme	264
5. Das Schikaneverbot des § 226 BGB als haftungsbegründender Rechtszuweisungsgrund	264
IV. Konsequenzen und Folgeprobleme hinsichtlich spezifisch strafrechtlicher Einzelfragen	267
1. Die Konsequenzen des materiellen Kausalitätsbegriffs hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes gemäß Art. 103 II GG	267
2. Die Hinderung rettungswilliger Dritter durch Nötigung oder Täuschung als Fall der mittelbaren Täterschaft?	268
3. Abbruch rettender Kausalverläufe und die Abgrenzung von Tun und Unterlassen	270
V. Fazit	270

Siebtes Kapitel

**Die Vereinbarkeit des Bewirkensbegriffs
mit den normativistischen und den naturalistischen
Strafrechtsdogmatiken**

	272
I. Vorbemerkung	272
II. Die axiologischen und materiell-rechtlichen Aporien der normativen Zurechnungslehren	272
1. Rekapitulation: Die Metamorphose subjektiver Rechte zu bloßen Faktoren einer Interessenabwägung durch die objektive Zurechnungslehre	272
2. Der Mangel eines die Reichweite subjektiver Rechte definierenden Kausalitätsbegriffs und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Rechtsbegründung ..	280
3. Die axiologische Aporie der Haftungsbegründung und -begrenzung durch die objektive Zurechnungslehre	284
4. Die Gleichstellung von Pflichtwidrigkeit und Rechtswidrigkeit durch die Bedingungstheorie	295
5. Die Inkohärenz zwischen den begrifflichen Anknüpfungspunkten einer Haftungsrestriktion durch den Risikobegriff und seiner normativen Offenheit	300
6. Der verbleibende Anwendungsbereich der Zurechnungskriterien der objektiven Zurechnungslehre	303
7. Zur Übertragbarkeit der nachgewiesenen Aporien auf die soziale Handlungslehre von <i>Eb. Schmidt</i>	305
III. Die axiologischen und materiell-rechtlichen Aporien der vorrechtlichen Handlungslehren	305
1. Der Vorbehalt der Kritik: Die Anknüpfung an die Bedingungstheorie durch die vorrechtlichen Handlungstheorien	305
2. Das durch <i>Welzel</i> entwickelte Prinzip der sozialen Adäquanz als normativ offene Kategorie zur Unterscheidung von Erfolgsbedingungen	306
3. Die Vermengung von Zurechnungsgegenstand und Zurechnungsgrund durch die Kategorie des Vorsatzes und der objektiven Bezweckbarkeit	308
IV. Die strukturelle Wesensverwandtschaft der vorrechtlichen und der normativistischen Strafrechtsdogmatiken	310
V. Gesamtfazit	310
 Literaturverzeichnis	 312
Personenverzeichnis	340
Sachwortverzeichnis	343

Einleitung

I. Der materiell-rechtliche Untersuchungsgegenstand der Arbeit

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der strafrechtliche Kausalitätsbegriff und seine rechtliche Begründung. Die Auseinandersetzung um Inhalt und rechtlichen Status dieses Begriffs erfolgt nicht abstrakt, sondern im Kontext der materiell-rechtlichen Problematik, unter welchen Voraussetzungen der Täter, der einen rettenden Kausalverlauf vorsätzlich oder fahrlässig verhindert oder unterbrochen hat, für den aufgrund dieser Intervention eingetretenen Erfolg strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung steht also eine ganz spezifische Zurechnungsproblematik.

Die Befassung mit diesem Themenkreis aber bedarf der Rechtfertigung, gehört doch der Kausalitätsbegriff zu den meistdiskutierten Begriffen des Strafrechts überhaupt. Schon im Jahre 1900 weist der Tübinger Zivilrechtler *Rümelin* auf den Umstand hin, daß das Strafrecht über den Kausalitätsbegriff, dem seinerzeit fast noch sämtliche Zurechnungsfragen zugeordnet wurden, eine gewaltige, kaum mehr zu bewältigende Literatur aufweise. *Rümelin* bemerkt weiter: „Dabei ist der Zustand der kriminalistischen Lehre, die schon länger auch der Tummelplatz von Dissertationen geworden, trotz der Vorherrschaft der v. Buri'schen Kausalitätstheorie, welcher auch die Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts unterliegt, durchaus kein erfreulicher; so wenig erfreulich, daß die meisten Kriminalisten ein gelindes Grauen überschleichen wird, wenn sie auf dem Titel eines Buches oder einer Abhandlung das Kausalproblem zu Gesicht bekommen. Der Hauptgrund dürfte darin zu finden sein, daß je mehr die Flut der monographischen Literatur anschwillt, desto weniger der Einzelne in der Lage ist, das vor ihm Gelehrte wirklich zu beherrschen.“¹ 14 Jahre später beklagt auch *Binding*, sich einer kolossalen, schon durch ihren Umfang in ihrer Gesundheit nicht unverdächtigen Literatur gegenüber zu sehen, die er doch nicht habe unberücksichtigt lassen können².

Wenn sich die vorliegende Arbeit trotz dieser Lage, die sich bekanntlich in den letzten 88 Jahren keineswegs zum Besseren gewendet hat, mit dem Kausalitätsbegriff im Rahmen einer Teilproblematik der allgemeinen Zurechnungsthematik befaßt – ebenso wie sich auch *Rümelin* und *Binding* selbst nicht haben davon abhalten lassen, zu dem Kausalitätsbegriff Stellung zu beziehen –, dann aus dem einfachen Grund, daß in keinem der gängigen Kommentare und Lehrbücher die Frage in

¹ *Rümelin*, Kausalbegriffe, S. 2.

² *Binding*, Normen 2. Bd., S. 471.

zufriedenstellender Weise erörtert wird, unter welchen materiell-rechtlichen Voraussetzungen dem Täter, der rettende Bedingungen eliminiert hat, der tatbestandliche Erfolg zugerechnet werden kann. Des weiteren kommt hinzu, daß die Fallkonstellation des Abbruchs rettender Kausalverläufe dem Grenzbereich zwischen Tun und Unterlassen angehört, hinsichtlich dessen die schon vor 32 Jahren aufgestellte Diagnose *Roxins* nicht vollständig ihre Gültigkeit verloren hat, daß „auf der Grenze von Begehen und Unterlassen ein breiter Streifen unserer dogmatischen Landkarte noch der Erschließung harrt“³.

Ob der Einschätzung *Roxins*, daß die Konstellation der Verhinderung rettender Kausalverläufe in der Praxis selten anzutreffen sei, zugestimmt werden kann⁴, mag dahinstehen. Immerhin fallen die medizinrechtlich und ethisch äußerst problematischen Fälle des Abschaltens eines Respirators unter diese Konstellation – Grund genug, sich diese – trotz einiger juristischer Publikationen in der letzten Zeit⁵ – zum Gegenstand rechtswissenschaftlichen Interesses zu machen⁶. Überdies sind im Zivilrecht die Stromkabelfälle zu nennen, bei denen es umstritten ist, ob demjenigen, der die Stromleitungen zerstört, daraus resultierende Schäden an Rechtsgütern von Stromkunden nach § 823 I BGB zu ersetzen hat. Es sei daher das „gelinde Grauen“ über eine weitere Monographie im Bereich der Zurechnung der strafrechtlichen Fachwelt zugemutet.

II. Die Rahmen-Thematik der Untersuchung

Der Kausalitätsbegriff kann nicht losgelöst von strafrechtsdogmatischen Systementwürfen analysiert werden, innerhalb derer er jeweils eine in bestimmter Weise definierte Rolle einnimmt. Die vorliegende Arbeit befaßt sich daher auch mit den verschiedenen strafrechtsdogmatischen Zurechnungskonzeptionen einschließlich ihrer methodischen Aspekte, wobei in diesem Zusammenhang unter Methodik die Art und Weise der strafrechtlichen Begriffsbildung und ihre materiell-rechtliche Bedeutung für die juristische Entscheidungsfindung verstanden wird. In der heutigen Strafrechtsdogmatik gewinnen in Abkehr von methodisch als naturalistisch, ontologisch oder begriffsanalytisch charakterisierten strafrechtsdogmatischen Zurechnungskonzeptionen zunehmend methodisch als normativistisch, teleologisch-kriminalpolitisch oder funktionalistisch gekennzeichnete Ansätze an Bedeutung. Die Wahl einer derartigen – hier primär nach methodischen Aspekten geordneten – Grundposition

³ *Roxin*, Engisch-FS, S. 405.

⁴ *Roxin*, Strafrecht AT, § 11 A III Rn. 32.

⁵ Vgl. *Stoffers*, Abgrenzung von Tun und Unterlassen, S. 358 ff., *Schneider*, Tun und Unterlassen, S. 164 ff.

⁶ Allerdings ist die spezifische Problematik legaler Sterbehilfe nicht Thema der vorliegenden Arbeit. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ihre Thesen die Lösung der Sterbehilfeproblematik durch das Abschalten von Respiratoren dogmatisch auf ein sicheres Fundament zu stellen vermag.

beeinflusst das dogmatische System und damit die Begründung der Lösung materiell-rechtlicher Streitfragen, wie auch umgekehrt die Anwendung einer Methode erst vor dem Hintergrund bestimmter materiell-rechtlicher Prämissen verständlich ist. Diese wechselseitige Abhängigkeit wird bei dem Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit besonders anschaulich. Angesichts dieses Streitstandes ist es angebracht, nicht nur eine bestimmte strafrechtliche Lehre mit unausgesprochenen Prämissen unreflektiert zu vollziehen, sondern einen eigenen Standpunkt in Abgrenzung zu den schon etablierten Entwürfen zu entwickeln. Dabei ist schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die eigene, schon aus Gründen der Stofffülle sich auf den Bereich der individualrechtsgutsschützenden Delikte beschränkende „Grundlegung“ ihrem Anspruch nach über die Fallkonstellation der Verhinderung und des Abbruchs rettender Kausalverläufe hinausreicht, die allerdings die Möglichkeit bietet, die Leistungsfähigkeit des eigenen Ansatzes gewissermaßen als „Probierstein“ praktisch vorzuführen und unter Beweis zu stellen.

Vorzubeugen ist dem Mißverständnis, daß eine derartige Exemplifizierung ein methodisches Verständnis von Recht signalisiert, das in Anlehnung der Topik, aber auch der Wertungsjurisprudenz als Primat strafrechtlicher Rechtsfindung den Einzelfall einstuft, und der systematisch verfahrenen Dogmatik nur noch die aus Gründen der Rechtssicherheit erforderliche heuristische Funktion zuweist, den durch die richterliche Entscheidungspraxis vorgegebenen Rechtsstoff nachträglich in einer bestimmten Weise zu ordnen. Eine rechtsbegründende Funktion würde der Dogmatik in letzter Konsequenz nicht mehr zukommen. Einem derartigen Rechtsverständnis soll in dieser Arbeit gerade widersprochen werden. Die Entscheidung, eine bestimmte Sachverhaltskonstellation gewissermaßen als Exemplifizierungsmaterial heranzuziehen, findet vielmehr darin ihre Berechtigung, daß das Verhältnis von Dogmatik und Einzelfall dialektisch ist: Einerseits sollen die durch die Dogmatik elaborierten allgemeinen Rechtssätze die richtige Entscheidung des Einzelfalles *erklären*, andererseits jedoch müssen sich die auf die Dogmatik zurückgreifenden und aus ihr abgeleiteten Entscheidungen im Einzelfall als richtige *bewähren*. Dieses Verhältnis ist deswegen dialektisch, weil sich ersterenfalls eine zunächst judizgeleitete Entscheidungsfindung der Kontrolle durch mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit aufgestellte Rechtssätze ausgesetzt sieht, während letzterenfalls gerade die auf Dogmatik gestützte Entscheidungsfindung einer Kontrolle durch das auf den Einzelfall beschränkte Rechtsgefühl unterzogen wird. Dogmatik und Rechtsgefühl spielen somit eine Doppelrolle: Sie sind kontrollierte und kontrollierende Instanz zugleich. Mit der aber damit zu konstatierenden Relevanz des Einzelfalles für die normative Rechtsgenese – nämlich dem Rechtsanwender Anlaß zu geben, durch Aufdeckung rechtlich erheblicher Unterschiede zu anderen Fällen die abstrakten Rechtssätze immer weiter auszudifferenzieren – besitzt der Einzelfall eine rechtsmethodische Bedeutung für die Rechtsfindung, dessen Fruchtbarkeit sich auch für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit zu erweisen hat⁷.

⁷ Zum Verhältnis von Dogmatik und Rechtsgefühl siehe auch *Arzt*, JA 1978, S. 557 ff.